

Sitzungsvorlage

Nummer: 034/2020

Bearbeiter: Herr Neubauer

TOP: 9 ö

Gemeinderat

Sitzung am 04.05.2020

öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Schuldendienst Trägerdarlehen ab 2020**

I. Antrag

1. Das vom Gemeindehaushalt zum 01.01.2011 gewährte Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von ursprünglich 747.840,84 € (Kapitalstand 01.01.2020: 635.664,72 €) wird seit dem Wirtschaftsjahr 2017 jährlich mit **5 v.H.** des Ursprungsrates getilgt. Der Gemeinderat beschließt, die Tilgungsrate rückwirkend zum 01.01.2020 auf jährlich **2,5 v.H.** des Ursprungsbeitrages zu reduzieren. Die Tilgung ist zum 31.12. eines jeden Jahres an den Gemeindehaushalt zu leisten.
2. Der Gemeinderat beschließt, das vom Kämmereihaushalt gewährte Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ab dem Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt zu verzinsen:

Der Zinssatz für das Trägerdarlehen ist jährlich nach dem durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz der Kreditmarktdarlehen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung zum Zeitpunkt 01.01. eines jeden Wirtschaftsjahres zu bemessen. Die Zinsen werden nach dem jeweiligen Stand des Trägerdarlehens berechnet und sind zum 31.12. eines jeden Jahres fällig.

II. Begründung

Tilgung Trägerdarlehen – Beschlussantrag Nr. 1

Die Abwasserbeseitigung wird seit dem 01.01.2011 als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb (Sondervermögen mit Sonderrechnung) geführt.¹ Das Haushalts- und Rechnungswesen erfolgt nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechtes.

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um ein sogenanntes nichtwirtschaftliches Unternehmen, § 102 Abs. 4 GemO. Auf eine Ausstattung mit Stammkapital (= Eigenkapital) des Eigenbetriebs wurde verzichtet, § 12 Abs. 2 S.2 EigBG. Im Wege der Ausgliederung wurde dem Eigenbetrieb ein Trä-

¹ Die Ausgliederung erfolgte aus dem Haushalt in einen rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb im Wege einer sog. „gemischten“ Sacheinlage, d.h. der die vorhandenen Ertragszuschüsse (Abwasserbeiträge, passivierte Ertragszuschüsse) übersteigende Wert des auf den Eigenbetrieb übertragenen Vermögens wurde durch Übertragung von vorhandenen externen Schulden des Kämmereihaushalts und durch Gewährung eines Trägerdarlehens (des Kämmereihaushalts) ausgeglichen.

gerdarlehen vom Gemeindehaushalt gewährt; dieses ist kommunalrechtlich zulässig. Das Trägerdarlehen betrug ursprünglich **747.840,84 €**. Seit dem Jahr 2017 erfolgt jährlich eine Tilgung in Höhe von 5 v.H. des Ursprungsbetrages. Zum 01.01.2020 ergibt sich ein Kapitalstand von **635.664,72 €**.

Der Tilgungsbeschluss erfolgte 2017, um für die Antragsstellung im Ausgleichstock² dem Fördergeber aufzuzeigen, dass von der Gemeinde zunächst die eigenen Ertragsquellen und Kapitalreserven angemessen ausgeschöpft werden.

Der Schuldendienst in der Abwasserbeseitigung wird über die Abwassergebühren finanziert. Die Zinsen werden unmittelbar in die Gebührenkalkulationen eingestellt – die Kredittilgungen werden durch die Abschreibungen finanziert. Die Abschreibungsdauer der Anlagegüter unserer Abwasserbeseitigung beträgt im Regelfall mindestens 40 Jahre. Die längsten Kreditmarktdarlehen haben allerdings nur eine Laufzeit von 30 Jahren. Dadurch kommt es zwangsläufig dazu, dass Kredittilgungen durch neue Kreditmarktdarlehen zu finanzieren sind. Nach den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, des Eigenbetriebsrechts sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung dürfen Tilgungen nicht durch die Aufnahme neuer Kredite finanziert werden. Die Anwendung der Vorschriften zur Kreditbeschaffung funktionieren allerdings bei der Abwasserbeseitigung ohne eine angemessene Stammkapitalausstattung nicht. Insofern entsteht zwangsläufig ein Delta, welches durch neue Kredite ausgeglichen werden muss. Im Prinzip nichts anderes als eine spätere Finanzierung der bereits durchgeführten Investitionsmaßnahmen. Die Aufnahme der Kreditmarktdarlehen hat nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu erfolgen. Dieser Sachverhalt ist auch den Aufsichtsbehörden (Innenministerium und Gemeindeprüfungsanstalt) bewusst und wird von diesen toleriert.

Vom Landratsamt Esslingen kam im Rahmen der Prüfung des Haushaltsplanes 2020 der Hinweis, zu klären, ob nicht die Höhe des Tilgungssatzes für das Trägerdarlehen reduziert werden kann. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Esslingen (Kommunalamt) und dem Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 14/Ausgleichstock) wird empfohlen, den Tilgungssatz ab dem 01.01.2020 auf 2,5 v.H. des Ursprungsbetrages zu reduzieren. Damit reduziert sich die jährliche Tilgungsrate von bisher 37.392,04 € auf 18.696,02 €.

Tilgung Trägerdarlehen – Beschlussantrag Nr. 2

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.09.2014 wird das Trägerdarlehen seit 2014 wie folgt verzinst:

Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr

+ Zuschlag von 0,5 % Prozentpunkten

= Zinssatz Trägerdarlehen

Die Zinsen sind vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung an den Kernhaushalt zu leisten. Nach der betriebswirtschaftlichen goldenen Bilanzregel ist langfristiges Vermögen auch langfristig zu finanzieren. Nach dieser Finanzierungsregel ist auch die Höhe des Zinssatzes des Trägerdarlehens zu bemessen. Deshalb ist es angemessen, bei der Festsetzung der Höhe des Zinssatzes für das Trägerdarlehen nicht nur eine kurzfristige Zinsbetrachtung als Grundlage heranzuziehen. Der Zinssatz hat sich in den vergangenen Jahren sich wie folgt entwickelt:

2014:	4,50 %
2015:	4,39 %
2016:	4,27 %
2017:	4,01 %
2018:	3,83 %
2019:	3,59 %

² Der Ausgleichstock dient der Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden durch Bedarfszuweisungen bei der Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen. Aktuell wurde zum 01.02.2020 ein Antrag für den finalen Bauabschnitt 2021/2022 der Teckschule eingereicht.

Im Rahmen des Prüfungsberichtes der überörtlichen Finanzprüfung vom 25.06.2019 ist die Prüfungsfeststellung enthalten, dass der Zinssatz für das Trägerdarlehen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollte.

Es wird daher folgende Zinsfestsetzung ab dem Wirtschaftsjahr 2020 vorgeschlagen:

Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr

= Zinssatz Trägerdarlehen

Damit entfällt der bisherige Aufschlag um 0,5 %.
Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Zinssatz von 2,77 %.

III. Kosten / Finanzierung

Die jährliche Tilgungsrate, welche vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung an den Gemeindehaushalt zu leisten ist, beträgt ab 2020 somit **18.696,02 €**. Die jährlichen Zinszahlungen der Abwasserbeseitigung berechnen sich nach dem jeweiligen Stand des Trägerdarlehens zum 31.12. und reduzieren sich damit jährlich.

Die Finanzierungslücke im Eigenbetrieb durch die Rückführung des Trägerdarlehens ist durch Kapitalmarktdarlehen zu schließen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	55/2010 nö
Gemeinderat	15.11.2010	TOP 5 ö	128/2010 ö
Gemeinderat	29.11.2010	TOP 5 ö	135/2010 ö
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 2 ö	105/2011 ö
Gemeinderat	21.05.2012	TOP 4 ö	59/2012 ö
Gemeinderat	12.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	28.01.2013	TOP 2 ö	mündlich
Gemeinderat	13.01.2014	TOP 2 ö	mündlich
Gemeinderat	22.09.2014	TOP 6 ö	93/2014 ö
Gemeinderat	10.07.2017	TOP 6 ö	101/2017 ö
Gemeinderat	04.05.2020	TOP 9 ö	034/2020 ö